



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
--05 - Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

HotRods - Antrag gegen Lärmbelästigung / Veränderung der Fahrroute

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03963 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 27.04.2022**

Sehr geehrter Herr Spengler,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet;
er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und
§ 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag weist der BA 05 unter Bezugnahme auf eine Bürger*innenbeschwerde auf
die Lärmbelästigung der Bürger*innen durch Fahrzeuge des Anbieters „Hot Rod Fun
München“ hin und bittet um Prüfung, ob die von „Hot Rod Fun München“ durchgeführten
Veranstaltungen genehmigungsfrei sind, oder ob hierfür Auflagen gemacht werden können.

Falls ein Verbot der Touren im Stadtbezirk nicht möglich sei, äußert der BA 05 folgende
Wünsche:

- Fahrrouten abseits von Wohngebieten
- Langfristig sollen die "Hot Rods" auf Elektroantrieb umgestellt werden
- Kurzfristig soll die Schalldämmung verbessert werden.

Einleitend führe ich aus, dass der beschriebene Missstand unter die Kategorie des verhaltensbezogenen Lärms fällt und in der Stadtverwaltung bereits einschlägig bekannt ist. Vielerorts im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München führte das lärmverursachende Fehlverhalten einzelner motorisierter Verkehrsteilnehmer*innen sowie die von „Hot Rod Fun München“ veranstalteten Touren zuletzt vermehrt zu Beschwerden und offenkundig bei einer zunehmenden Anzahl von Bürger*innen auch zu einem erheblichen Leidensdruck.

In Ihrem Antrag werden Themenbereiche angesprochen, für die unterschiedliche Dienststellen und Referate zuständig sind. Nach Eingang der Fachbeiträge des Kreisverwaltungsreferats und des Mobilitätsreferats sowie einer Stellungnahme des Betreibers kann ich Ihnen zu Ihrem Antrag Folgendes mitteilen:

1. Auflagen durch die Stadtverwaltung für die von „Hot Rod München Fun“ durchgeführte Touren (auch hinsichtlich der gewählten Fahrrouten)

Hierzu erfolgte von Seiten des Kreisverwaltungsreferats folgende Stellungnahme:

„Bei den Ausfahrten, die die [REDACTED] unter dem Namen Hot Rod Fun anbietet, handelt es sich unseres Erachtens nicht um öffentliche Vergnügungsveranstaltungen nach Art. 19 LStVG. Sie sind eher als Stadtführungen mit motorisierten Mietwagen einzuordnen. Die Unternehmungen der Anbieterin fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Veranstaltungs- und Versammlungsbüros des KVR. Veranstaltungsrechtlich – auch nach der Straßenverkehrs-Ordnung - sind die Ausfahrten nicht genehmigungspflichtig und können somit nicht mit Auflagen belegt werden.“

Auch ist es der Verkehrsordnungsbehörde nicht möglich, bestimmte Fahrtrouten oder bestimmte Antriebsarten vorzuschreiben. Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs ausschließlich der Polizei. Im Grundsatz kann also nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Im vorliegenden Fall gab das Polizeipräsidium München auf Anfrage die folgende Stellungnahme ab:

„Die Ausfahrten mit den Hot Rods finden im Rahmen der ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbeausübung als Fremdenführer/Stadtführer statt. Hieraus dürfte sich der Umstand ergeben, dass sich die Fahrzeuge im Stadtgebiet München bewegen.“

2. Verbesserung der Schalldämmung / Umstellung der Hot Rods auf Elektroantrieb

Im Rahmen der Bearbeitung eines Anliegens aus der Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters vom 24.11.2022 zum Thema Lärmbelästigungen durch „Hot Rod Fun München“ hat die Allgemeine Gefahrenabwehr des KVR (KVR-I/22) die Kfz-Zulassungsstelle um eine Stellungnahme gebeten. Die Kfz-Zulassungsstelle hat dazu Folgendes ausgeführt:

„Der Anbieter „Hot Rod Fun“ hat seinen Hauptsitz in Norderstedt in Schleswig-Holstein und unter anderem einen Standort in München. Die Fahrzeuge sind auf die Hauptniederlassung im Kreis Segeberg (Kennzeichen SE) zugelassen. Da die aktenführende Behörde Kreis Segeberg ist, können wir die zulassungsrechtlichen Fragen nur ganz allgemein beantworten.“

Kraftfahrzeuge benötigen für die Inbetriebnahme und Zulassung auf öffentlichen Straßen grundsätzlich eine Betriebserlaubnis. Diese bestätigt, dass ein Fahrzeug die nationalen Vorschriften erfüllt. Liegt keine allgemeine Betriebserlaubnis vor, ist eine Einzelbetriebserlaubnis mit einem Gutachten nach § 21 StVZO notwendig. Diese Vollgutachten werden von amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes vorgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge des Anbieters Hot Rod-Fun eine Einzelbetriebserlaubnis erhalten haben und somit alle nationalen Vorschriften erfüllen.“

Seitens der Verkehrsordnungsbehörde und der Kfz-Zulassungsstelle bestehen keine Möglichkeiten, gegen „Hot Rod Fun München“ tätig zu werden, solange die Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein Hinwirken der Stadtverwaltung auf eine Verbesserung der Schalldämmung oder eine Umstellung der Hot Rods auf Elektroantrieb ist dementsprechend nicht möglich.

Auch das Polizeipräsidium München erklärt, dass die Hot Rods ordnungsgemäß zugelassen sind, somit eine gültige Betriebserlaubnis für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen und bei zurückliegenden Kontrollen ohne Ausnahme den aktuellen Bestimmungen entsprachen. Aus polizeilicher Sicht gäbe es hier keinerlei Grund für Beanstandungen.

Unabhängig hiervon würden selbstverständlich etwaige Straftaten oder Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von einzelnen Teilnehmer*innen dieser Stadtrundfahrten begangen werden, bei entsprechenden Feststellungen polizeilich verfolgt. Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuglärm und anderem individuellem Fehlverhalten können jeder Zeit bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden. Um den Verursachenden ermitteln zu können benötigt die Polizei

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführenden.

3. Stellungnahme des Betreibers „Hot Rod Fun München“

Laut Aussage der „Hot Rod Fun München“ unterliegen die verwendeten Fahrzeuge den gesetzlichen Bestimmungen und werden jährlich zur Kontrolle einer TÜV-Untersuchung unterzogen.

Auch sei man darauf bedacht, hinsichtlich technischer Entwicklungen, die Weiterentwicklung der Fahrzeuge voranzutreiben.

Bei der Streckenführung werde darauf geachtet, diese zu variieren und im ungünstigsten Fall passiere man maximal drei Mal an einem Tag die gleiche Straßenpassage.

Um unerwünschtes Verhalten wie z.B. das Aufheulen der Fahrzeuge oder verkehrswidriges Verhalten zu unterbinden, würden die Touren von geschulten Tourenleitern begleitet, die Gäste bei entsprechendem Fehlverhalten von den Touren ausschließen.

4. Fazit

Die vorgebrachte Beschwerde und der Wunsch nach einer Verminderung der Lärmbelästigung durch Hot Rods sind verständlich und nachvollziehbar. Leider bestehen seitens der Stadtverwaltung – wie oben ausführlich dargestellt – im vorliegenden Fall jedoch keine Handlungsmöglichkeiten.

Ich empfehle daher, sich bei konkreten Verstößen an die örtliche Polizeidienststelle zu wenden oder den Betreiber der Firma zu kontaktieren.

Der Antrag-Nr. 20-26 / B 03963 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 27.04.2022 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Boris Schwartz
stellv. Referent